Mitseglervereinbarung regelt Kosten und Haftung

Ein Unglück auf See ist schnell passiert, und deshalb gehört es zu den wichtigen Aufgaben des Skippers auf einem Charterschiff, Crewmitglieder beizeiten über Haftungsrisiken aufzuklären. Als kleine Hilfestellung haben wir eine Mitseglervereinbarung ausgearbeitet, mit der sich die am Törn Beteiligten verpflichten, Kosten zu übernehmen und auf bestimmte Ersatzansprüche als Folge leichter Fahrlässigkeit zu verzichten (siehe auch Ziffer 5 der Mustervereinbarung).

Grundsätzlich schützt eine Mitseglervereinbarung vor Ansprüchen untereinander, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind. Vorsätzlich verursachte Schäden sind allerdings ausgeklammert (§ 276 Abs. 3 BGB). Für Sach- oder Personenschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Skippers oder eines Crewmitglieds entstehen, kann die gegenseitige Haftung nur durch eine so genannte Individualvereinbarung ausgeschlossen werden. Einer solchen individuellen Regelung dürfen wegen §§ 305 ff. BGB (Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen) aber keine vorformulierten Vertragsbedingungen zugrunde liegen. Dahingehende Vereinbarungen müssen vielmehr für jeden Fall extra ausgehandelt und formuliert werden. Das folgende Formular sollte daher nur als Vorschlag für eine vom Skipper entworfene Vereinbarung dienen.

Welche Vereinbarung greift, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, entscheiden Gerichte immer im Einzelfall. Totalen Schutz verspricht keine Vereinbarung. Gegenüber Dritten entfaltet zudem eine solche Vereinbarung regelmäßig keine Wirksamkeit.

Sofern nichts Außergewöhnliches passiert, kann die Mitseglervereinbarung in der Schublade bleiben. Denn fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden werden heute in der Regel von der Bootseigner-Haftpflicht abgedeckt. Haftpflichtschäden der Crewmitglieder untereinander sind aber meistens nicht mitversichert. Ein besonderes Risiko lastet immer auf dem Charter-Skipper, denn er trägt die Verantwortung für alles, was an Bord passiert und haftet als möglicher Schadensverursacher mit seinem gesamten Vermögen. Er trägt letztlich auch das Risiko, wenn etwas mit der Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung der gecharterten Yacht nicht stimmt, z. B. Beiträge nicht gezahlt wurden etc..

Weitergehenden Schutz ermöglicht der Abschluss einer geeigneten Skipperhaftpflichtversicherung.

Mitseglervereinbarung

für den Segeltörn vom bis zum auf der Segelyacht mit Ausgangshafen,	
bei dem die aufgeführten Personen Mitsegler sind.	
1 5	
2	
3 7	
4	
1. Chartervertrag	
Der zwischen und dem Vercharterer geschlossen Chartervertrag vom ist Grundlage dieser Vereinbarung.	
Jeder Mitsegler hat eine Kopie dieses Chartervertrages erhalten und ist mit den insoweit zugrunde gelegten Regelungen einverstanden.	
2. Törnkosten	
Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren etc.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt und ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.	
Die Charterkosten betragen Jeder Mitsegler verpflichtet sich, die auf ihn entfallende erste Rate in Höhe von bis zum an den Schiffsführer zu entrichten. Die übrigen Kosten werden frühestens bei Törnantritt fällig.	
Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.	
3. Schiffsführer	
Verantwortlicher Schiffsführer ist	

4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn beziehungsweise den jeweiligen Wachführer.

Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und in jedem Falle auf Anweisung des Schiffsführers Rettungsweste und Lifebelt.

5. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Ersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden auf fahrlässigem Verhalten beruht. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden vorsätzlich verursacht wurden oder von einer Haftpflichtversicherung getragen werden.

6. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/ undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

7. Nebenbestimmungen

Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Jeder Mitsegler bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages für seine Unterlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum	
Unterschriften der Mitsegler	
1	5
2	6
3	7
Л	8